



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, am 18. Januar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter nach § 76
Abs. 4 S. 1 AsylVfG

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird einstweilen untersagt, Maßnahmen zur Abschiebung der Antragstellerin nach Griechenland zu ergreifen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Hinweis: Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG)

Gründe:

1. Das Gericht versteht die allerdings unklar formulierten Anträge vom 15.01.2010 dahin, dass die Antragstellerin begehrt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge es unterlässt, Maßnahmen vorzubereiten und zu ergreifen, der Antragstellerin nach einer noch nicht erfolgten Ablehnung ihres Asylantrages vom 14.12.2009 nach § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG i.V.m. § 27a AsylVfG die Abschiebung nach Griechenland aufgrund von § 34a Abs. 1 AsylVfG anzudrohen. Nur ein derart verstandenes Begehren betrifft den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin und den örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Verwaltungsgerichts Hamburg.

2. Dem Erlass der so verstandenen einstweiligen Anordnung steht § 34 Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Das Gericht folgt insoweit der Auffassung des OVG Lüneburg (Beschl. v. 19.11.2009, 13 MC 166/09), die sich an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 08.09.2009, 2 BvQ 56/09; zuletzt Beschl. v. 22.12.2009, 2 BvR 2879/09) orientiert (vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 07.10.2009, 8 B 1433/09.A) – alle in JURIS.

3. Der Antrag ist auch begründet. Die vorzunehmende Interessenabwägung wird auch in materieller Hinsicht durch die Bewertung des Bundesverfassungsgerichts in seinen genannten Entscheidungen vom 08.09. und 22.12.2009 (a.a.O.) vorgezeichnet, in denen das Verfassungsgericht ausdrücklich auf die den Asylantragstellern drohenden Nachteile infolge einer Abschiebung nach Griechenland hingewiesen und eine Vollziehung der Abschiebung vorläufig untersagt hat. Das Gericht sieht in Anbetracht der Aktualität der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen keinen Anlass, darüber hinaus noch weitere Erwägungen zu der Frage der der Antragstellerin individuell drohenden Nachteile infolge einer Rücküberstellung anzustellen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation der Antragstellerin in Griechenland besser darstellen würde als die Situation der Asylbewerber in den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO.